



MAG. GERALD KLUG
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/418-PMVD/2015 (1)

15. Jänner 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. November 2015 unter der Nr. 7059/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Militärgeneralvikariat und Reduzierung der Generalsränge“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der angesprochene Geistliche ist im Institut für Militärethische Studien tätig, dessen Aufgabe die militärethische Forschung und Lehre internationaler und ökumenischer Vernetzung ist. Diese Tätigkeit ist keine seelsorglich-priesterliche, sondern eine wissenschaftliche, die im Besonderen die ökumenische Dimension der Forschung abdeckt.

Zu 2 und 3:

Gemäß § 44 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) hat ein Beamter die Weisungen seines Vorgesetzten zu befolgen. Die Definition des Vorgesetzten umfasst dabei sowohl den mit der Dienstaufsicht betrauten Vorgesetzten als auch jenen, dem der Beamte fachlich zur Besorgung bestimmter Amtsgeschäfte zugeordnet ist.

Die katholische Militärseelsorge ist in Artikel VIII des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. Nr. 2/1934, grundsätzlich geregelt. Mit Erlassen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) wurde weiters festgelegt, dass die römisch-katholische Militärseelsorge als kirchliche Institution dem vom Apostolischen Stuhl ernannten Militärbischof untersteht. Dem Militärbischof steht zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung als oberste Dienststelle der Militärseelsorge das Militärgeneralvikariat unter Leitung des Militärgeneralvikars zur Verfügung. Das BMLVS trägt den für die katholische Militärseelsorge erforderlichen Personal- und Sachaufwand. Das Militärgeneralvikariat ist eine dem BMLVS unmittelbar nachgeordnete Dienststelle, die in allen kirchlichen und seelsorglich/pastoralen Angelegenheiten ausschließlich dem Militärbischof untersteht. Die dienstrechtliche Umsetzung von innerkirchlichen militärseelsorglichen Angelegenheiten erfolgt auf Antrag des Militärbischofs oder der Militärgeneralvikar durch die jeweils zuständige Dienstbehörde/Personalstelle.

Zu 4:

Es gibt keinen Hinweis, dass der derzeitige Militärbischof sein vorstehend näher erläutertes Weisungsrecht rechtswidrig angewandt hätte.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Entfällt.

Zu 7:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass im kirchlichen Bereich nur bestimmte Gesetze bzw. Statuten im diözesanen Amtsblatt promulgiert werden müssen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Ernennungen und Beauftragungen müssen nicht zwingend im Amtsblatt promulgiert werden. Für die dienstrechtliche Einteilung des Militärgeneralvikars und des Stellvertretenden Leiters und Militärordinariatskanzlers lagen jedenfalls die erforderlichen kirchlichen Dokumente vor.

Zu 8:

Der bisherige – bis dato im Amt befindliche – Stellvertretende Leiter und Militärordinariatskanzler führt den Dienstgrad Militärerzdekan.

Zu 9:

Soweit sich die gegenständliche Frage auf die in der Einleitung der Anfrage zitierte Äußerung des Militärbischofs über eine beabsichtigte Abschaffung des Dienstgrades „Militärerzdekan“ bezieht, ist festzuhalten, dass eine bloße Änderung der Dienstgradbezeichnung keine Auswirkung auf die Besoldung des betroffenen Bediensteten hat und daraus somit keine Einsparungen resultieren.

Zu 10 bis 12:

Die dienstlichen Erfordernisse für die Festlegung von Dienstgraden für die Militärseelsorge bestehen im gesetzlichen Auftrag nach § 152 Abs. 5 BDG 1979, wonach der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport für die als Militärseelsorger verwendeten Beamten entsprechende Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen durch Verordnung festzulegen hat. In formeller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die in Rede stehenden Dienstgradbezeichnungen für Militärseelsorger bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 gesetzlich festgelegt waren. In der oben angeführten Verordnung, BGBl. II Nr. 300/2003, idF BGBl. II Nr. 194/2006, wurden diese Dienstgradbezeichnungen – ausgenommen die Dienstgrade Militärerzdekan und Militärsenior – lediglich materiell unverändert

übernommen. Die beiden genannten Dienstgrade wurden 2003 auf ausdrücklichen Wunsch des katholischen Militärgeneralvikariats bzw. der evangelischen Militärsuperintendentur eingeführt.

Dienstgrade und Titel kennzeichnen die organisatorische Stellung der jeweiligen Person. Bei Uniformträgern werden Dienstgrade und Titel durch Dienstgradabzeichen transparent gemacht. Das gilt auch für die Militärseelsorger des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH). Ihre besondere Rolle innerhalb der Hierarchie des ÖBH wird durch eigene Dienstgradbezeichnungen deutlich zum Ausdruck gebracht (z.B. statt Oberleutnant „Militärkaplan“). Dienstgrade bei uniformierten Militärseelsorgern sind international üblich.

Gegenwärtig führen sechs Bedienstete im Dienststand und sechs Bedienstete im Ruhestand einen sogenannten „Generalsdienstgrad“ für Militärseelsorger. Da ehemalige Militärpersonen gemäß § 31 Abs. 4 Wehrgesetz für den Fall einer noch aufrechten Wehrpflicht mit ihrer Versetzung in den Ruhestand unmittelbar in den Reservestand übertreten, befindet sich derzeit kein Wehrpflichtiger mit einem der o.a. Dienstgrade im Milizstand.

Zu 13:

Zum Stichtag 30. November 2015 führten im gesamten Ressort 123 Personen den Dienstgrad Brigadier, davon gehören 71 Personen organisatorisch dem ÖBH an.

Mag. Gerald KLUG

elektronisch gefertigt

Signaturwert	dKnuB0cO8ycvICtaOFcPgAtza0YKlg3iFYw4Fypx2euUYhRMUhU5cDlZjZlZ49rEO+3SjFmY4uKSOUtTH8mUYdlxP oZrwNLxJHnVw6+1U2TAmz/qxfIf0UxrQCtnz/3PFNWKoj7wrUvKpz0eF33ngbSzw7NhptrRBBIx0iPKnoaDlhDzUv0f BSLvF7ybgWdoEmW1qxcz4DQDUMGgG0wA1rTzS18t5XpFCYMaan9T9PKgLwtYxPxCObYwpzpK//AVz2OS2QjC Lr7uJF56EptAe2QsM1Fu3XLgpHBRnfe7iG4SO/nA28znOue8Tna8ga8Nw7L2XJovOL8emhFX1Vepg==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-01-15T05:55:26Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	